



**Angaben zur Sorgerechtsklärung** *Bitte ggf. entsprechende/s Erklärung/Gerichtsurteil vorlegen!!*

In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.

Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

**Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, d BGB)**

Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtsklärung des Kindesvaters?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten**

Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Gerichtsurteil/Sorgerechtsklärung wurde vorgelegt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Bemerkungen:

**Religionsunterricht**

Liebe Eltern,  
in den Klassenstufen 1 bis 4 werden die Kinder in Religion gemeinsam unterrichtet (konfessionell-kooperativer Religionsunterricht). Wenn Ihr Kind nicht am Religionsunterricht teilnimmt, wird es während des Religionsunterrichts eine individuelle Aufgabe bearbeiten.

Mein/ unser Kind soll am konfessionell-kooperativen Religionsunterricht teilnehmen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Sollte in Zukunft ein islamischer Religionsunterricht in deutscher Sprache angeboten werden können, besteht Interesse daran teilzunehmen:</i>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

**Betreuung (Verlässliche Grundschule) - nur Klasse 1 und 2 -**

Liebe Eltern,  
Ihr Kind wird im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ täglich 4 Stunden unterrichtet. Nach dem Unterricht (11:45 Uhr) haben die Kinder die Möglichkeit, in die „Betreuung“ bis 12:45 Uhr zu gehen. Wenn Ihr Kind an der Betreuungszeit teilnehmen soll, müssen Sie es **verbindlich** anmelden. Ein Fehlen ist wie im Unterricht nur mit Entschuldigung der Eltern zulässig.

Mein/ unser Kind wird täglich an dem kostenlosen Betreuungsangebot ( <b>bis 12:45 Uhr</b> ) teilnehmen. <i>Die Anmeldung gilt verbindlich für jeweils ein Schulhalbjahr und verlängert sich stillschweigend, sofern ich mein Kind nicht abmelde.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
---	---

**Teilnahme am Ganztagsangebot / (nur Vorabfrage – Das verbindliche Anmeldeverfahren erfolgt später)**

gewünschte Gruppe bzw. Teilnahme:

5 Tage Mo-Fr (Ferienbetreuung garantiert möglich)			1-3 Tage (Ferienbetreuung nicht garantiert)			<input type="checkbox"/> keine Teilnahme am Ganztag
<input type="checkbox"/> 15 Uhr	<input type="checkbox"/> 16 Uhr	<input type="checkbox"/> 17 Uhr	<input type="checkbox"/> Mo	<input type="checkbox"/> Di	<input type="checkbox"/> Do	

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift eines Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_

**Für Alleinerziehende:**

Ich werde alle schulischen Termine und Informationen, die ich von der Schule bezüglich meines Kindes erhalte, an den Vater/die Mutter weitergeben. Die Schule braucht nur denjenigen anzuschreiben, bei dem das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift eines Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_

**Kann-Kind (Kinder, die nach dem 30.09. geboren sind)**

Hiermit stelle ich den Antrag auf vorzeitige Einschulung.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift eines Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_